Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/17 96/08/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;

Rechtssatz

Die Begriffe der "Hochschule" und der "Universität" sind nach den diese Einrichtungen regelnden Vorschriften nicht ident; der Begriff "Hochschule" umfaßt als Überbegriff, sowohl die in § 11 UOG aufgezählten Universitäten (ds die in § 1 Abs 1 AHSchStG unter Hinweis auf § 6 HSchOrgG trotz Aufhebung des HSchOrgG durch § 116 Abs 1 UOG noch genannten "wissenschaftlichen Hochschulen"), als auch die Hochschulen künstlerischer Richtung, ds nach § 1 KHStG die in § 6 KHSchOrgG aufgezählten Kunsthochschulen und die im Akademie-Organisationsgesetz behandelte Akademie der bildenden Künste in Wien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080140.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at